

**486. Baulinien.** Mit gemeinsamer Eingabe vom. 20 Februar 1900 stellen der Stadtrat Winterthur und der Gemeindrat Töb das Gesuch um Genehmigung der Bau- und Niveaulinien an folgenden Straßen:

1. Verlängerung der Töbselfstraße bis zur Station Töb.
2. Quartierstraße A von vorgenannter Straße bis zur Agnesstraße.
3. Quartierstraße B von der Grenzstraße bis zu der sub Ziffer 1 genannten Straße.

Diese Baulinienpläne wurden vom Großen Stadtrat Winterthur unterm 21. November 1898, vom Gemeindrat Töb unterm 2. Dezember 1897 genehmigt.

Die Publikation im Amtsblatt erfolgte seitens der Baukommission Winterthur am 9. Dezember 1898, seitens des Gemeinderates Töb am 31. Januar 1899 (No. 98 bezw. No. 9 des Amtsblattes).

In einem der Eingabe beigelegten Atteste bezeugt der Bezirksrat Winterthur, daß gegen die Bau- und Niveaulinien an der Töbselfstraße und nördlich der Station Töb keine andern Einsprachen erhoben worden seien, als die vom Bezirksrat erledigten des Herrn a. Präsident Lehmann in Töb und der schweizer. Nordostbahn.

Die Baudirektion berichtet:

Das vorliegende Bau- und Niveaulinienprojekt der beiden Gemeindebehörden gibt zu keinen besondern Bemerkungen Veranlassung und es kann lediglich darauf hingewiesen werden, daß für die verschiedenen Straßen folgende Normen festgesetzt worden sind:

1. Verlängerte Töbselfstraße.

a) Teilstück zwischen Grenzstraße und Straße A: Straßenbreite 8,0 m, westlich 5,4, östlich 4,6 m Baulinienabstand, Gesamtdistanz zwischen den Baulinien daher 18,0 m.

b) Teilstück zwischen Straße A und Bahnhofstraße: Baulinienabstand bei ebenfalls 8,0 m Straßenbreite und beidseitig 4,5 m breiten Vorgärten, total 17,0 m.

2. Quartierstraße A.

Straßenbreite 7,5 m, Abstand der Baulinien nördlich 3,0, südlich 5,0 m. Gesamtdistanz zwischen denselben 15,5 m.

3. Quartierstraße B.

Straßenbreite 6,0 m, Vorgärten beidseitig 4,5 m breit. Gesamtbaulinienabstand 15,0 m.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Den vom Stadtrat Winterthur und vom Gemeindrat Töb vorgelegten Bau- und Niveaulinien an folgenden Straßen wird die Genehmigung erteilt:

1. Verlängerte Töbselfstraße zwischen Grenzstraße und Bahnhofstraße Töb.
2. Straße A zwischen Agnes- und verlängerter Töbselfstraße.
3. Straße B zwischen Grenz- und verlängerter Töbselfstraße.

II. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rückschluß des einen Exemplares der genehmigten Pläne, an den Gemeindrat Töb und an die Baudirektion (6) mit den übrigen Akten.

Zürich, den 22. März 1900.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatschreiber:

*Rüsch*

Stadtschreib. Winterthur

TFA 2/